Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10683 – APPLIED / TEMASEK / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 180/06)

1. Am 25. April 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Franklin Investments Pte. Ltd. („Franklin", Singapur), letztlich kontrolliert von Temasek Holdings (Private) Limited („Temasek", Singapur),

— Application Materials Inc. („Applied", USA), eine Aktiengesellschaft, deren Aktien sich überwiegend in Streubesitz befinden und die von keinem Dritten kontrolliert wird,

— das neu gegründete Unternehmen Valaya Pte. Ltd. („Gemeinschaftsunternehmen" oder „JV", Singapur).

— Franklin und Applied werden die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Applied ist ein weltweit tätiger Lieferant von Produktionsausrüstung, Dienstleistungen und Software für die Halbleiterindustrie, die Bildschirmindustrie und damit verbundene Branchen,

— Franklin ist eine weltweit tätige Investmentholding,

— das Gemeinschaftsunternehmen wird in Forschung & Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Spezialbeschichtungen für Pulver und Teile, hauptsächlich für Anwendungen in der Arzneimittelindustrie und der gewerblichen Luftfahrt, tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

M.10683 – APPLIED / TEMASEK / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË